

S€PA

Single Euro Payments Area
Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum



**Zusammenfassung an Informationen
von der Kreiskasse**

Inhalt

1. Einführung
2. Internationale Kontonummer (IBAN) und Bankleitzahl (BIC)
3. Zahlungsverkehrsinstrumente
 - 3.1.1 SEPA-Überweisung (SEPA Credit Transfer, SCT)
 - 3.1.2 SEPA-Lastschrift (SEPA Direct Debit, SDD),
Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID)
 - 3.2 Sonstige Zahlungsverkehrsinstrumente
(SEPA-Kartenzahlung bzw. Scheckzahlungen)
 - 3.3 Zusätzliche Informationen für Privatkunden
4. SEPA, MPS und zahlungsrelevante Fachverfahren
5. Glossar

1. Einführung:

Die SEPA (Single Euro Payments Area) ist ein Raum, in dem Bürger, Unternehmen und sonstige Wirtschaftsakteure innerhalb Europas – unabhängig von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort – Euro-Transaktionen in Form der SEPA-Überweisung und SEPA-Lastschrift nutzen können. Bei diesen Euro-Transaktionen wird nicht zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungen unterschieden, und es gelten dieselben grundlegenden Bedingungen, Rechte und Pflichten: Es werden alle Zahlungen so einfach, effizient und sicher abgewickelt, wie bisher von den inländischen gewohnt.

Zur Realisierung der SEPA gründeten die europäischen Kreditinstitute das European Payments Council (EPC), welches ein Regelwerk u. a. für die SEPA-Überweisung und die SEPA-Lastschrift erarbeitete. Dieses SEPA-Regelwerk besteht aus sogenannten Rulebooks und Implementationguidelines, die auf www.europeanpaymentscouncil.eu veröffentlicht sind. Auf Basis des SEPA-Regelwerks wurde in Deutschland das Leistungsangebot der Bundesbank im unbaren Interbanken-Zahlungsverkehr (www.bundesbank.de) sowie das DFÜ-Abkommen der Deutschen Kreditwirtschaft in der Kunde-Bank-Beziehung um die SEPA-Instrumente erweitert (www.ebics.de).

Seit Januar 2008 ist die SEPA-Überweisung und seit November 2009 die SEPA-Lastschrift Realität, aber beides wird noch nicht so umfangreich genutzt wie geplant, so dass nun der europäische Gesetzgeber eingreift. Die europäische Kommission sieht die SEPA neben der Einführung des Euro als wichtigen weiteren Schritt zur Vollendung des europäischen Binnenmarktes. Daher hat sie eine EU-Verordnung („SEPA-Regulation“) veranlasst, die europaweit die Nutzung der SEPA-Instrumente sowie die Abschaltung der lokalen Instrumente (in Deutschland die DTA-Überweisung und DTA-Lastschrift) ab 1. Februar 2014 vorschreibt. Alle Marktteilnehmer, u. a. Banken und Firmenkunden, müssen dann ihren Massenzahlungsverkehr ausschließlich über die SEPA-Instrumente abwickeln, was neben anderen Aufgaben die Verarbeitung von XML-Formaten sowie die Abbildung von komplexen Prozessen im Rahmen der Lastschriftabwicklung beinhaltet.

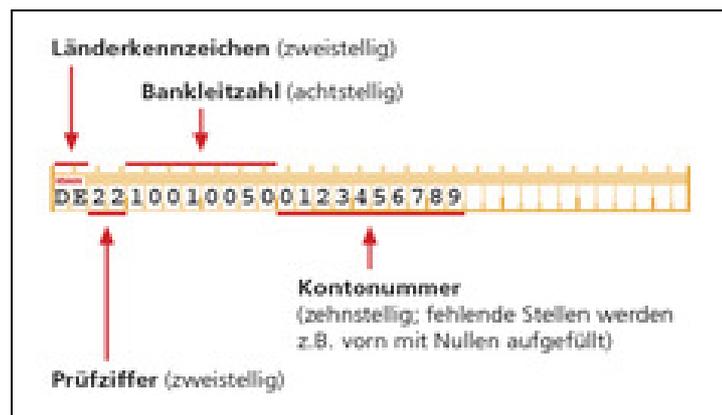
Insgesamt 32 europäische Länder nehmen derzeit an SEPA teil: Die 27 EU-Mitgliedsstaaten, die drei EWR-Staaten Island, Norwegen, Liechtenstein sowie die Schweiz und Monaco. Auch die Nicht-Euro-Länder halten dabei die im Euro-Zahlungsraum geltenden Wettbewerbsbedingungen ein, sofern sie Euro-Zahlungen abwickeln. Für die Nicht-EWR-Mitglieder Schweiz und Monaco gilt allerdings die Sondersituation, dass sie sich zwar an die SEPA-Regelwerke, aber nicht an die EU-Verordnungen und -Richtlinien gebunden haben. So gilt beispielsweise die EU-Preisverordnung von 2009 oder die Zahlungsdienstrichtlinie für Schweizer Finanzinstitute nicht.

Wahrscheinlich ist der eine oder andere schon heute passiv mit dem Begriff SEPA oder auch mit SEPA-Zahlungen in Berührung gekommen. Vielleicht wurden darüber hinaus sogar SEPA-Zahlungen in Form von Gutschriften bzw. Belastungen getätigt. Dieser Leitfaden soll den Kolleginnen und Kollegen der Kreisverwaltung – aber auch Bürgerinnen und Bürger – einen Überblick über die wesentlichen Bestandteile des neuen einheitlichen SEPA-Zahlungsverkehrs und deren Auswirkung auf den täglichen Geschäftsverkehr geben. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand soll die SEPA-Migration zum Ende 2013 abgeschlossen sein.

2. Internationale Kontonummer (IBAN) und Bankleitzahl (BIC)



Die allgemein mit SEPA bekannteste Änderung besteht in den heute bereits häufiger eingesetzten Bankverbindungsdaten IBAN und BIC. Die **IBAN** (International **B**ank **A**ccount **N**umber) und **BIC** (**B**usiness **A**ccount **N**umber) lösen die bisher in Deutschland gebräuchliche Kontonummer und Bankleitzahl ab. Kontonummer und Bankleitzahl sind in der neuen IBAN als Bestandteile wieder zu finden, so wie es die folgende Abbildung zeigt:



Der Aufbau der IBAN ist dabei länderspezifisch geprägt. Die Anzahl der belegten Zeichen kann je nach Teilnehmerland zwischen 16 und 31 Zeichen variieren. Die IBAN-Struktur ist jedoch vom Prinzip her immer gleich aufgebaut. Sie besteht aus einem internationalen Teil, der sich aus einem Länderkennzeichen und einer Prüfziffer zusammensetzt, und einem nationalen Teil, der individuelle Kontodetails enthält. In Deutschland sind dies die Bankleitzahl und die Kontonummer. In Deutschland beinhaltet die IBAN 22 Zeichen.

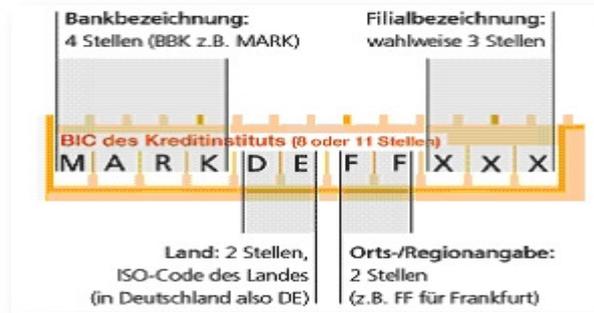
An den 3 Girokonten des Ennepe-Ruhr-Kreises soll nachstehend beispielhaft das Aufbauprinzip der IBAN dargestellt werden:

	IBAN	BIC
Sparkasse Schwelm	DE7245451555000000141	WELADED1SLM
Sparkasse Witten	DE68452500350000009696	WELADED1WTN
Postbank Dortmund	DE72440100460018141465	PBNKDEFF

■ = Länderkennzeichen, ■ = Prüfziffer, ■ = Bankleitzahl, ■ = Kontonummer

Beim **BIC** (auch SWIFT-Code, SWIFT-Adresse) handelt es sich um einen zertifizierten und standardisierten Bankcode, mit dem weltweit Banken und Kreditinstitute erreicht werden können.

Hiermit lassen sich die an dem Zahlungsverkehr beteiligten Banken eindeutig identifizieren. Der BIC hat eine Länge von 8 oder 11 Zeichen, dessen Aufbau ebenfalls einer systematischen Struktur unterliegt (siehe Schaubild):



In Zukunft kann schrittweise auf die Angabe des BIC bei der Beauftragung von Zahlungen verzichtet werden:

- Bis zum 31. Januar 2014 ist die Angabe von IBAN und BIC erforderlich.
- Ab dem 1. Februar 2014 können nationale Zahlungen nur mit der IBAN beauftragt werden, die Angabe des BIC ist optional.
- Ab dem 1. Februar 2016 können auch grenzüberschreitende Zahlungen in andere SEPA-Länder nur mit der IBAN beauftragt werden.

Dabei ist es in Zukunft als Kontoinhaber nicht erforderlich, die IBAN und den BIC sich gesondert zu vermerken bzw. sogar auswendig zu lernen. Sowohl die IBAN als auch den BIC kann man heute schon unter anderem auf jedem Kontoauszug sowie auf der Rückseite der neu erstellten Karten der Bankinstitute finden. Die Bankinstitute bieten vielfach bereits Privatkunden den Service an, in dem im Online-Banking, an SB-Terminals weiterhin SEPA-Überweisungen mit nationaler Kontonummer und Bankleitzahl veranlasst werden können. Die Umrechnung erfolgt durch das jeweilige Bankinstitut. Darüber hinaus wird seitens der Banken eine kostenfreie Software zur Verfügung gestellt, die es ermöglicht, Kunden-Stammdaten schnell und sicher auf IBAN und BIC umstellen.

3. SEPA-Zahlungsverkehrsinstrumente

Mit der Ablösung der unterschiedlichen nationalen Überweisungs- und Lastschriftverfahren zum 01. Februar 2014 rücken mit der SEPA-Überweisung (SEPA Credit Transfer, SCT) und der SEPA-Lastschrift (SEPA Direct Debit, SDD) als europaweit einheitliche Standardverfahren im Zahlungsverkehr die beiden zentralen Zahlungsverkehrsinstrumente in den Vordergrund.

Die beiden v. g. Instrumente weisen folgende Merkmale auf:

3.1.1 SEPA-Überweisung (SEPA Credit Transfer, SCT)

Bereits seit Januar 2008 können Überweisungen in Euro innerhalb Deutschlands und grenzüberschreitend in alle SEPA-Teilnehmerländer per SEPA-Überweisung durchgeführt werden. Ab Februar 2014 löst die SEPA-Überweisung das nationale Überweisungsverfahren in den Euroländern endgültig ab. Der Überweisende und der Begünstigte sowie deren Zahlungsdienstleister werden bei der SEPA-Überweisung durch zwei besondere Kennziffern identifiziert: die IBAN und den BIC anstatt der althergebrachten Kontonummer und Bankleitzahl.

€uro-Überweisung

Für Überweisungen in Deutschland, in andere EU-/EWR-Staaten und in die Schweiz in Euro.
Bitte Meldepflicht gemäß Außenwirtschaftsverordnung beachten!

Angaben zum Begünstigten: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)
F W U Payment Services G m b H

IBAN
D E 1 8 7 0 0 7 0 0 1 0 0 4 5 0 0 5 0 0 0 0

BIC des Kreditinstituts (8 oder 11 Stellen)
D E U T D E M M X X X

Betrag: Euro, Cent
1 2 3 , 5 0

Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Überweisenden - (nur für Begünstigten)
6 6 X 0 1 2 3 4 5 6 7 8

noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 2 Zeilen à 35 Stellen)

Angaben zum Kontoinhaber: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)
M A X M U S T E R M A N N

IBAN
1 6

Datum
Unterschrift(en)

SEPA

SEPA-Zahlungen können ausschließlich in Euro abgewickelt werden. Für Zahlungen in anderen europäischen Währungen (z.B. Britische Pfund oder dänische Kronen) bedarf es weiterhin besonderer Formulare (z.B. einer Auslandsüberweisung) und Abwicklungskonditionen (z.B. Entgelte, Ausführungsfristen).

Wenn auch die SEPA-Überweisung die wesentlichen Merkmale der nationalen Überweisung bzw. der EU-Standardüberweisung widerspiegelt, so weist sie doch einige markante Unterschiede auf:

- Überweisungen in Euro können ohne Betragsgrenze auf Konten in Deutschland und den anderen 31 Teilnehmerländern vorgenommen werden.
- als Kundenkennung werden ausschließlich IBAN und ggf. BIC genutzt
- beleglose SEPA-Überweisungsaufträge werden spätestens am ersten Geschäftstag nach Zugang beim Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen dem Konto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben (beleghafte SEPA-Überweisung plus einen Geschäftstag).
- Verwendungszweckangaben des Auftraggebers werden dem Empfänger ungekürzt mit bis zu 140 Zeichen übermittelt.
- Rückgaben von SEPA-Überweisungen erfolgen europaweit nach einheitlichen Regeln.
- Anfallende Entgelte der Kreditinstitute werden von den jeweiligen Kunden direkt getragen, d. h., jeder Kunde trägt die Entgelte seines Kreditinstitutes

3.1.2 Die SEPA-Lastschrift (SEPA Direct Debit, SDD)

Für die SEPA-Lastschrift gibt es zwei Verfahren: die SEPA-Basislastschrift (SEPA Core Direct Debit) sowie die SEPA-Firmenlastschrift (SEPA Business to Business Direct Debit), die ausschließlich für den Verkehr mit Geschäftskunden vorgesehen ist.

Das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren enthält vom deutschen Einzugsermächtigungslastschriftverfahren zahlreiche bekannte Elemente. Das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren berücksichtigt die Bedürfnisse von Geschäftskunden und ist dem heutigen Abbuchungsauftragsverfahren ähnlich.

Seit November 2009 werden beide SEPA-Lastschriftverfahren angeboten. Damit sind im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum erstmals auch grenzüberschreitende Lastschriften möglich. Wer regelmäßige Zahlungen z. B. in ein Nachbarland im Euroraum entrichten muss, kann die fälligen Beträge nun von seinem Inlandskonto als SEPA-Lastschrift abbuchen lassen. Ab Februar 2014 löst die SEPA-Lastschrift die nationalen Lastschriftverfahren in den Euro-Ländern endgültig ab. Ebenso wie bei SEPA-Überweisungen werden für SEPA-Lastschriften grundsätzlich IBAN und BIC anstatt althergebrachter Kontonummer und Bankleitzahl benötigt.

Mit der Umstellung für Februar 2014 werden zudem die Rechte der Verbraucher bei Lastschriften in den Euro-Ländern gestärkt. Zahlungsdienstleister müssen ihren Kontoinhabern künftig ermöglichen, die Einlösung von Lastschriften, z. B. dem Betrag nach zu begrenzen oder auf bestimmte Zahlungsempfänger einzuschränken.

Die rechtliche Legitimation für den Einzug von SEPA-Lastschriften ist **das Mandat**, das die Zustimmung des Zahlers gegenüber dem Zahlungsempfänger zum Einzug fälliger Forderungen mittels Lastschrift und die Weisung an seinen Zahlungsdienstleister (Zahlstelle) zur Einlösung durch Belastung seines Zahlungskontos enthält.

Für die Zahler ist die Umstellung auf die SEPA-Basislastschrift jedoch mit keinerlei Aufwand verbunden. Nach Änderung der Geschäftsbedingungen der Zahlungsdienstleister zum 9. Juli 2012 können die einmal erteilten Einzugsermächtigungen auch für den Einzug von SEPA-Basislastschriften genutzt werden.

SEPA-Basislastschriften, bei denen ein gültiges Mandat vorliegt, können bis zu acht Wochen nach dem Belastungstag ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden (fehlt das unterschriebene Mandat, verlängert sich die Frist auf 13 Monate).

Weitere Merkmale der SEPA-Basislastschrift (und der SEPA-Firmenlastschrift) sind:

SEPA-Lastschriften haben ein festes Fälligkeitsdatum, an dem die Kontobelastung erfolgt. Dieses wird dem Zahler vom Zahlungsempfänger (Lastschrifteinreicher) vorab mitgeteilt. Auf diese Weise kann der Zahler sicherstellen, dass sein Zahlungskonto / Girokonto zum Zeitpunkt des Lastschrifteinzugs über genügend Deckung verfügt.

Jeder Lastschrifteinreicher (Zahlungsempfänger) besitzt eine individuelle Kennung zur Identifizierung, die sogenannte **Gläubiger-Identifikationsnummer** (CI, Creditor Identifier). Diese Nummer und die vom Zahlungsempfänger jedem Mandat zuzuordnende **Mandatsreferenz** (z.B. Rechnungsnummer) ermöglichen dem Zahler einen einfachen Abgleich von Belastungen auf seinem Zahlungskonto / Girokonto. Die Gläubiger-Identifikationsnummer ist in Deutschland 18 Stellen lang und wird von der Deutschen Bundesbank vergeben.

3.2 Sonstige Zahlungsverkehrsinstrumente

Dem Begriff „sonstige Zahlungsverkehrsinstrumente“ sind die beiden Bereiche „SEPA-Kartenzahlung“ und „Scheckzahlungen“ zuzuordnen.

Die Kartenzahlungen lassen sich wiederum nach 2 Verfahren unterscheiden:

- Kartenzahlung durch Autorisierung mittels PIN-Eingabe und
- Kartenzahlung mit Lastschriftbeleg und Unterschrift (elektronisches Lastschriftenverfahren-ELV)

Zahlungsvorgänge mit Zahlungskarten durch PIN-Eingabe unterliegen nach Artikel Ziffer 2 Buchstabe c der betreffenden EU-Verordnung nicht den entsprechenden SEPA-Regelungen. Die Kartenzahlung mit PIN gilt bereits europaweit als gesicherte Zahlung (Kartenzahlung als „Point of Sale“) und zuverlässiges Zahlungsinstrument. In den überwiegenden Fällen erfolgt die Abwicklung der Zahlungsvorgänge mit autorisierter PIN-Eingabe und bleibt somit von der SEPA-Umstellung unberührt.

Für das elektronische Lastschriftverfahren – Kartenzahlung mittels Lastschriftbeleg – gilt eine Übergangsfrist bis zum 01.02.2016. Bis zu diesem Termin wird dem deutschen Einzelhandel und der Kreditwirtschaft noch Zeit zur Entwicklung einer SEPA-fähigen Alternative eingeräumt, da dieses Verfahren nicht den SEPA-Lastschriftbestimmungen entspricht.

Der Zahlungsverkehr mit Schecks wird durch SEPA nicht berührt. Hierbei gelten weiterhin die jeweiligen nationalen Regelungen. Zu gegebener Zeit müssen die Scheckformulare angepasst werden

3.3 Zusätzliche Informationen für Privatkunden

- **Überweisungen – Ein Formular ins In- und Ausland**

Seitens der Kreditinstitute wird schon jetzt empfohlen, auf SEPA umzusteigen und die Überweisungen mit IBAN und ggf. BIC zu erteilen. Weiterhin wird mitgeteilt, dass im Online- und Telefon-Banking schon alles für SEPA bereitgestellt worden ist.

Wenn per Beleg überwiesen werden soll, ist auf die Verwendung der neuen Formulare (SEPA-Überweisungen) zu achten. Es ist davon auszugehen, dass schon bald im Zahlungsverkehr Rechnungen anstatt der nationalen Kontonummer und Bankleitzahl die neue IBAN und ggf. BIC enthalten. In dieser Umstellungsphase wird von den Zahlungsdienstleistern der vorübergehende Service erbracht, dass wenn IBAN und BIC des Zahlungsempfängers noch nicht bekannt sein sollten, diese im Rahmen des Zahlungsauftrages automatisch umgewandelt wird.

- **Daueraufträge**

Auch zu den Daueraufträgen gehören jetzt IBAN und BIC. Bestehende Daueraufträge müssen allerdings nicht geändert werden, da auch hier Kontonummer und BLZ von den Zahlungsdienstleistern automatisch in IBAN und BIC umgewandelt werden. Bei neuen Daueraufträgen wird auf das SEPA-Überweisungsformat verwiesen.

- **Einzugsermächtigung – Widerspruchsrecht bleibt**

Die Einzugsermächtigung wird durch das SEPA-Lastschriftmandat ersetzt. Erteilte Einzugsermächtigungen, wie z.B. für Vereine oder Abos, bleiben weiterhin gültig. Informationen von den Zahlungsempfängern werden hierzu noch erfolgen. Bei neuen Ver-

einbarungen ist darauf zu achten, dass hierfür ein neues Formular, das sogenannte SEPA-Lastschriftmandat, von Ihrem Zahlungspartner (z. B. Vermieter, Stromversorger, etc.) verwendet wird.

Damit wird dem Zahlungsempfänger erlaubt, Geld von dem entsprechenden Konto einzuziehen. Wie bisher kann innerhalb eines Zeitraums von 8 Wochen von dem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht werden.

- **Online- und Telefonbanking**

Im Online- und im Telefon-Banking ist der Übergang auf SEPA besonders einfach, da der Zugang zum Banking mit SEPA gleich bleibt. Die bestehenden Vorlagen für Überweisungen und Daueraufträge werden automatisch umgewandelt. Aus Kontonummer und Bankleitzahl werden IBAN und BIC ermittelt.

4. SEPA – MPS und zahlungsrelevante Fachverfahren (Informationen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreiskasse)

Die im Finanzwesen des Ennepe-Ruhr-Kreis eingesetzte Software **MPS NF** ist programmtechnisch in der Lage Gutschriften/Überweisungen parallel zum derzeitigen DTAUS-Verfahren auch im neuen SEPA-Format zu tätigen. Hierbei wird das zu verwendende Format für die Gutschriften/Überweisungen zentral in der Einrichtung Zahlungsverkehr in MPS festgelegt. Der Unterschied zwischen den beiden Formaten liegt darin, dass programmtechnisch beim DTAUS-Format eine TXT-Datei erzeugt wird, während beim SEPA-Format eine XML-Datei (Extensible Markup Language) erstellt wird.

Die konkreten einzelfallspezifischen Zahlungsinformationen bzw. Bankverbindungsdaten sind bei den entsprechenden Personenkonten- bzw. Kassenkontenkarte hinterlegt und werden im Bedarfsfall bei der Gutschriftenaufbereitung im entsprechenden Format zur Verfügung gestellt. Das nachfolgende Abbild zeigt an einer beispielhaft aufgeführten Kassenkontenkarte die Zahlungsinformationen im nationalen sowie im SEPA-Format, wie sich diese z. Zt. in MPS darstellen. MPS wandelt hierbei die gegenwärtig noch verwendeten nationalen Merkmale automatisch in das SEPA-Format um:

The screenshot displays the 'Bankverbindung' (Bank Connection) window in Microsoft Dynamics NAV Classic. It is divided into several sections: 'Allgemein' (General), 'Zahlungsverkehr' (Payment Traffic), 'Mahnung/Vollstreckung' (Reminder/Enforcement), and 'Zusatz' (Additional). The 'Allgemein' section contains fields for IBAN (DE22450500010100030726), SWIFT-Code (WELADE33XXX), Bankname (Sparkasse Hagen), and Kontoinhaber (Studieninstitut Hagen). The 'Zahlungsverkehr' section shows 'Abbuchung auf' (Posting to) set to 'Kassenkonto-Ebene' and 'Abbucherkennung' (Posting identification) set to 'Barzahler'. The 'Zahlungsbedingungen/Sperren' (Payment conditions/Blockades) section shows 'Zahlungsbedingung' (Payment condition) set to 'SOFORT'. Below these sections is a table with financial data for various years.

Haushaltsjahr	Gesamtforde... in Vollstreckung	Gesamtforde... in Mahnung	Soll-Einnahmen	Ist-Einnahmen	Akt. Gesamt Restbetrag	Gesamt Restbetrag	Restbetrag Einnahmen	Akt. Soll-Einnahmen	Akt. Ist-Einnahmen	Akt. Restbetrag E...	Soll-Ausgaben	Ist-Ausgaben	Restbetrag Ausgaben	Akt Soll
2013	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-11.550,00	0,00	0,00	0,00	0,00	107.410,00	65.860,00	41.550,00	0,00
2012	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.075,00	11.075,00	0,00	0,00
2011	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	145.540,00	145.540,00	0,00	0,00
2010	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	154.654,00	154.654,00	0,00	0,00
2009	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	118.255,00	118.255,00	0,00	0,00
2008	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	87.602,00	87.602,00	0,00	0,00

In Bezug auf SEPA bedarf es in MPS insofern keiner Korrektur oder manuellen Umwandlung der nationalen Zahlungsinformationen in das SEPA-Format. Diese werden bei der Erfassung od. gfls. bei Änderung der Bankverbindung einmalig für den Zahlungsverkehr hinterlegt.

Die **Fach- bzw. Vorverfahren** sind grundsätzlich nur dann von der SEPA-Einführung betroffen, wenn dort Buchungsdaten für den Zahlungsverkehr erzeugt werden.

Erzeugt ein Vorverfahren Auszahlungen (Gutschriften), so werden wie bisher die Bankverbindungsdaten für die Zahlungsabwicklung in der Form der Bankleitzahl (BLZ) und Bankkontonummer in einer externen DTAUS-Datei zur Verfügung gestellt. Mit der SEPA-Einführung müssen diese dann auf die maßgeblichen Angaben IBAN und BIC im XML-Format umgestellt werden.

Die in den einzelnen Sachgebieten mit den auszahlungsrelevanten Fachverfahren betrauten Kolleginnen und Kollegen sind mit gesondertem Schriftverkehr über die SEPA-Anforderungen informiert worden. Nach internem Austausch ist hier bereits Kontakt zu den Softwareherstellern aufgenommen worden. Einige Entwickler sind bereits in der Lage, auf das v. g. Datenformat umzustellen.

Nach den entsprechenden Anpassungen der Vorverfahren gilt es dann aufbereitete SEPA-Testdaten in Zusammenarbeit mit den Sparkassen und der Postbank als Bankensoftwarebetreiber zu prüfen und nach der erfolgreichen Testphase umzustellen.

Die Umstellung des Zahlungsverkehrs wird nach dieser vorausgehenden Testphase von der Kreiskasse koordinierend erfolgen.

Die von der Kreiskasse genutzte Bankensoftware „Multiweb“ steht bereits mit entsprechendem SEPA-Standard zur Verfügung.

Der endgültige SEPA-Umsetzungszeitpunkt ist für Ende 2013 geplant.

SEPA Glossar

Abkürzung	Englischer Begriff	Übersetzung
BIC	Business Identifier Code (auch: Bank Identifier Code)	Bank-Identifizierungscode; Internationaler Code - auch SWIFT-Adresse genannt - für Kreditinstitute (quasi internationale Bankleitzahl)
CI	Creditor Identifier	Gläubiger-Identifikationsnummer; benötigen Einreicher von SEPA-Lastschriften, in Deutschland von der Bundesbank ausgegeben
CSM	Clearing and Settlement Mechanism	Verfahren zur Abwicklung und Verrechnung von Zahlungsverkehr zwischen Banken
EBA	European Banking Association	Europäischer Bankenverband; übernimmt das Clearing und Settlement von SEPA-Zahlungen
EPC	European Payments Council	Europäischer Zahlungsverkehrsrat; Europäisches Gremium, das die SEPA-Standards und -Verfahren entwickelt
IBAN	International Bank Account Number	Internationale Kontonummer
Preno	Pre-Notification	Vorankündigung; Gläubiger muss den Einzug einer SEPA-Lastschrift dem Zahlungspflichtigen mit Betrag und Ausführungstermin vorher ankündigen
PSD	Payment Service Directive	Zahlungsdienste-Richtlinie; hat in 2009 die rechtlichen Voraussetzungen für SEPA in Europa geschaffen
RB	Rulebook	Regelbuch; Regelbücher enthalten die für die Banken verbindlichen Standards für SEPA-Überweisungen und -Lastschriften, vom EPC herausgegeben
SCF	SEPA Cards Framework	SEPA Karten-Rahmenbedingungen; Regelungen zur Abwicklung von Kartenzahlungen im EWR
SCT	SEPA Credit Transfer	SEPA-Überweisung
SDD	SEPA Direct Debit	SEPA-Lastschrift; gibt es in zwei Formen: als SDD Core und SDD B2B
SDD B2B	SEPA Business-to Business Direct Debit	SEPA-Firmenlastschrift; Nachfolger der Abbuchungsauftragslastschrift; nur zwischen Nicht-Verbrauchern (Geschäfts- und Firmenkunden) zulässig
SDD Core	SEPA Core Direct Debit	SEPA-Basislastschrift; Nachfolger der Einzugsermächtigungslastschrift
SEPA	Single Euro Payments Area	Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsräum; umfasst zurzeit 33 Länder, von denen 18 den Euro als Landeswährung haben
UMR	Unique Mandate Reference	Eindeutige Mandatsreferenz; Referenznummer, die der Einreicher von SEPA-Lastschriften je Mandat zu vergeben hat
XML	Extensible Markup Language	Erweiterbare Auszeichnungssprache; Format für die elektronische Übertragung von SEPA-Zahlungen